



**DIE LINKE.**



## Zusätzlicher Leistungsanspruch bei unabweisbarem, laufendem, besonderem Bedarf in atypischen Lebenslagen

Das **Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010** fordert, dass ein solcher Bedarf, wenn er nicht nur einmalig ist, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gedeckt werden muss, schränkt aber ein:

„Er entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Dieser zusätzliche Anspruch dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen“ (o.g. Urteil C IV vorletzter Absatz).

In **Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit** vom 17.02.2010 – gültig vom 17.02.2010 bis 31.03.2011 - wird für die Mitarbeiter der ARGE n und der Optionskommunen dazu Folgendes festgelegt:

### Abgrenzung zu Leistungen nach §§ 20 bis 23 SGB II

Bei einem „Sonderbedarf“ handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen, die durch ein Darlehen nach § 23 Abs.1 SGB II aufgefangen werden können (z.B. Brillen, orthopädische Schuhe, Zahnersatz).

Bereits gesetzlich vorgesehene Leistungen, wie z.B. **Mehrbedarfe** nach § 21 SGB II, können nicht durch einen „Sonderbedarf“ aufgestockt werden.

Sind **zweckbestimmte Einnahmen** (§ 11 Abs.3 Nr. 1 SGB II) vorhanden, die zur Deckung eines dauerhaften erhöhten Bedarfs nach anderen Gesetzen gewährt werden, gilt der Bedarf als gedeckt (z.B. Landesblindengeld).

### Anwendungsfälle:

- **nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel** bei chronischen Krankheiten, die nicht verschreibungspflichtig sind und von den Krankenkassen nicht übernommen werden (z.B. bei Neurodermitis, HIV). Der Nachweis der Unabweisbarkeit durch den behandelnden Arzt ist notwendig.
- **Putz-/Haushalthilfe für Rollstuhlfahrer**, soweit ihnen keine andere Unterstützung, z.B. durch Angehörige, zur Verfügung steht,

- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts:** Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten auf Grund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, der Regelleistung oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.
- **Nachhilfeunterricht:** Kosten für Nachhilfeunterricht können in der Regel nicht übernommen werden. Vorrangig sind schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen. Sie können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es einen besonderen Anlass gibt, z.B. langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie. Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen.
- **Sonstige Fälle:** In Umfang und Ausmaß vergleichbare Fälle können ebenfalls unter die Härtefallklausel fallen.

### **Folgende Fälle fallen nicht unter den zu übernehmenden Sonderbedarf:**

- **die Praxisgebühr,** sie ist aus der Regelleistung zu finanzieren,
- **Schulmaterial und Schulverpflegung,** auch diese Kosten seien aus der Regelleistung zu begleichen und seien über die zusätzliche Leistung für die Schule nach § 24a SGB II abgedeckt,
- **Bekleidung / Schuhe in Übergrößen:** auch dieser Bedarf ist aus der Regelleistung zu decken, gegebenenfalls kommt ein Darlehen in Betracht,
- **krankheitsbedingter Ernährungsaufwand:** Dieser Aufwand ist kein atypischer Bedarf, sondern kann im Rahmen der Vollkost zur Deckung des physischen Existenzminimums aus dem Regelsatz ausreichend gedeckt werden.

### **Verfahren:**

Die Sonderbedarfe sind längstens für **einen Bewilligungszeitraum** zu gewähren.

Die Leistung ist zweckentsprechend zu verwenden. Sie kann nach § 47 Abs.2 Nr.1 SGB X widerrufen werden, wenn sie nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat der Hilfebedürftige **Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung** der Leistungen über den Sonderbedarf zu erbringen. Er ist auf die Nachweispflicht sowie auf die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung **hinzuweisen**.